Borsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Nr. 247 (N. 128)

Leipzig, Donnerstag ben 22. Oftober 1936

103. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachung der Reichsschrifttumskammer Nr. 116

Gründungssperre für Reise- und Versandbuchhandlungen

Nach § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. November 1933 (RGBl. I, S. 797) ordne ich nach Genehmigung durch den Herrn Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda und mit Zustimmung des Herrn Reichswirtschaftsministers an:

§ I

Bis jum 30. September 1939 ift es untersagt:

1. neue Unternehmungen zu errichten, die den Verkauf von Schrifttum an die Öffentlichkeit übers wiegend durch Versand (Versandbuchhandlungen) oder durch reisende Vertreter (Reisebuchhands lungen) betreiben,

2. in sonstigen buchhändlerischen Betrieben eine unter Ziffer I genannte Tätigkeit aufzunehmen.

Ausnahmen sind nur mit Einwilligung des Präsidenten der Reichsschrifttumskammer zulässig.

Die Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 22. Oftober 1936

Der Präsident der Reichsschrifttumskammer i. B.: Wismann

Amtliche Bekanntmachung Nr. 117

Gemeinsame Anordnung der Präsidenten der Reichsschrifttumskammer und der Reichspressekammer

betreffend die Neuregelung des Ein- und Ausfuhrverfahrens für Gegenstände des Buch- und Zeitschriftenhandels im Verkehr mit der Sowjet-Union

Auf Grund des § 25 der Ersten Durchführungsverordnung zum Reichskulturkammergesetz vom 1. Nos vember 1933 (RGBl. I, S. 797) ordnen wir hiermit nach Genehmigung des herrn Reichsministers für Volksaufklärung und Propaganda und mit Zustimmung des herrn Reichswirtschaftsministers an:

In der letzten Zeit aufgetretene technische Schwierigkeiten im Verkehr mit der SowjetsUnion haben für die Gegenstände des Buch, und Zeitschriftenhandels eine Neuregelung des Ein, und Ausfuhrverfahrens notz wendig gemacht. Die entsprechenden Richtlinien sind in einem

"Merkblatt über die Neuregelung des Eins und Ausfuhrverfahrens für Gegens stände des Buchs und Zeitschriftenhandels im Verkehr mit der SowjetsUnion"

zusammengefaßt, das den beteiligten Buch, und Zeitschriftenverlegern bzw. shändlern von der Geschäftsstelle des Bundes Reichsdeutscher Buchhändler, Leipzig, auf Verlangen übersandt wird.

Jeder Buch, und Zeitschriftenverleger bzw. shändler ist verpflichtet, sich an die Richtlinien dieses Merks blattes zu halten.

Berlin, ben 22. Oftober 1936

Der Präsident ber Reichsschrifttumskammer i. B.: Wismann

Der Präsident der Reichspressekammer Amann